

Erläuterungen der überarbeiteten ABB-EDV

1. In Ziff. 1.4 ist § 407 Abs. 2 HGB durch § 13 BGB ersetzt worden.
2. In Ziff. 6 ist sprachlich auch der Drittschutz berücksichtigt worden.
3. Ziff. 7 ist ersatzlos entfallen, da die gesetzliche Regelung im Falle des Zahlungsverzuges den Möbelspediteur günstiger stellt.
4. Ziff. 8 abs. 1 ist nahezu vollständig klarstellend überarbeitet worden.

Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von EDV-Anlagen, medizintechnischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern (ABB-EDV)

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Leistungen des EDV-Spediteurs (im folgenden Möbelspediteur genannt) erfolgen auf der Grundlage dieser Bedingungen, die in erster Linie eine Konkretisierung der in den §§ 407 ff HGB enthaltenen Rechtsgedanken darstellen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit Beginn der Übernahme des Gutes durch den Möbelspediteur gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers (Absender im Sinne von § 407 Abs. 2 HGB) unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

- 1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie nicht mit nicht zur Vertretung bevollmächtigten Mitarbeitern des Möbelspediteurs vereinbart werden, nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Weisungen des Auftraggebers.
- 1.3 Diese Bedingungen finden auf die Beförderung von Umzugsgut und Handelsmöbeln keine Anwendung.
- 1.4 Diese Bedingungen finden keine Anwendungen auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

2. Leistungen des Möbelspediteurs

- 2.1 Der Möbelspediteur erfüllt seine Verpflichtungen mit der

verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs.

- 2.2 Der Möbelspediteur setzt besonders für die Beförderung von elektronischen und medizintechnischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern geeignete Kraftfahrzeuge sowie geeignete Partnerunternehmen ein.

3. Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterrichtet den Möbelspediteur rechtzeitig, spätestens aber 24 Stunden vor Durchführung der Beförderung von allen wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, wie z.B. Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge, Werthaltigkeit der Güter sowie der einzuhaltenden Termine.

4. Gefährliches Gut

Soll gefährliches Gut befördert werden, hat der Auftraggeber dem Möbelspediteur bei Auftragserteilung schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

5. Frachtbrief

Dem Frachtbrief stehen Lieferscheine sowie sonstige moderne Datenübertragungssysteme gleich, sofern sie den Anforderungen des § 408 HGB genügen.

6. Transportfähigkeit des Gutes

Der Auftraggeber hat das Gut dem Möbelspediteur in transportfähigem Zustand zu übergeben, so dass es vor Beschädigung geschützt ist und auch dem Möbelspediteur und Dritten keine Schäden entstehen. Gegebenenfalls ist dem Möbelspediteur rechtzeitig eine, die Transportfähigkeit des Gutes gewährleistende Beschreibung zur Verfügung zu stellen

7. Haftung

Die Haftung des Möbelspediteurs für Verlust oder Beschädigung von Gütern ist beschränkt auf den Betrag von € 620,00 je m³, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird.

8. Versicherung

Der Möbelspediteur hat seine verkehrsvertragliche Haftung für die Dauer der Vertragsbeziehungen unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers versichert (§ 7 a GüKG). Auf Anforderung des Auftraggebers belegt der Möbelspediteur seinen Versicherungsschutz.

Der Möbelspediteur ist verpflichtet, auf besondere Anforderung und auf Rechnung des Auftraggebers zu marktüblichen Bedingungen eine Transportversicherung für die Risiken zu besorgen, für die der Möbelspediteur nach diesen Bedingungen und dem HGB (§§ 407 ff HGB) nicht haftet.

Hat der Auftraggeber oder der Möbelspediteur im Auftrage seines Auftraggebers eine Transportversicherung gedeckt, wird der Möbelspediteur im Schadensfalle alle ihm zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere für die Beweissicherung sorgen.

9. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

10. Vertraulichkeit

Der Möbelspediteur wird alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekanntgeworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, wird der Möbelspediteur die Informationen und Unterlagen sowie den Vertragsgegenstand vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Ort der vom Auftraggeber beauftragten Niederlassung des Möbelspediteurs.

Es gilt deutsches Recht.

12. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.